



# SATZUNG

BESCHLOSSEN DURCH DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 06.03.2009

## I ALLGEMEINES

### § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen "TSV 1906 Endingen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Balingen-Endingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Balingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergerischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### § 2 ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Bedarf können Vereinämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Hauptausschuss.

## II MITGLIEDSCHAFT

### § 3 MITGLIEDER DES VEREINS

Der Verein besteht aus folgenden ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen):

- a) **Erwachsene** (natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr);
- b) **Jugendliche** (natürliche Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr);
- c) **Kinder** (natürliche Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr);
- d) **Fördermitglieder** (natürliche oder juristische Personen, die die Belange des Vereins besonders fördern, jedoch in keiner der Abteilungen aktiv eine Sportart betreiben);
- e) **Ehrenmitglieder** (natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben; siehe § 4 Ziff. 4 dieser Satzung).

### § 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die einer Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand.
4. Ehrenmitgliedschaft wird gemäss den Bestimmungen der Ehrenordnung vom Vorstand zuerkannt.

### § 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung und wird am Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Die Austrittserklärungen von Jugendlichen und Kindern müssen von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
3. Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nach, erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste.
4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt;
  - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äussern. Hierzu ist das Mitglied bzw. sein gesetzlicher Vertreter unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss zu.

## § 6 BEITRÄGE UND DIENSTLEISTUNGEN

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, evtl. Aufnahmegebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
2. Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge, evtl. Aufnahmegebühren und Umlagen, beschliessen.

## § 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

## III ORGANE DES VEREINS

### § 8 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- der Hauptausschuss.

## § 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Einmal im Kalenderjahr, möglichst im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands;
  - Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleiter;
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
  - Entlastung des Vorstands;
  - Wahl des Vorstands;
  - Wahl der Kassenprüfer (Nichtmitglieder des Hauptausschusses);
  - Festsetzung der Beiträge, evtl. Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäss § 6 dieser Satzung;
  - Beratung und Beschlussfassung über gemäss nachfolgend Ziff. 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge;
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - Beschlussfassung über Vereinsauflösung.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Beschlüsse über eine Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
9. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschliesslich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Hauptausschuss zu beschliessen ist, massgeblich.

## § 10 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

Der Vorstand kann ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von 1/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

## § 11 VORSTAND

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a) der 1. Vorsitzende;
  - b) der stellvertretende Vorsitzende;
  - c) der Kassier;
  - d) der Schriftführer;
  - e) der Öffentlichkeitsreferent;
  - f) der Technische Leiter;
  - g) der Vereinsjugendleiter.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a) der 1. Vorsitzende;
  - b) der stellvertretende Vorsitzende;
  - c) der Kassier.

Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jedoch bevollmächtigt, je einzeln den Verein gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Einzelvertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemässen Neuwahl im Amt.
4. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
7. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Organe des Vereins können beschliessen, dass für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse oder Arbeitskreise gebildet werden.

9. Die Mitglieder des Vorstandes nach § 12 Ziff. 2 haben jeweils Sitz und Stimme auch in den Abteilungsausschüssen.

## § 12 HAUPTAUSSCHUSS

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes;
  - b) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter;
  - c) der Vertreter der passiven Mitglieder;
  - d) der Wirtschaftsleiter.
2. Ein Ehrenvorsitzender kann beratend - jedoch ohne Stimmrecht - an den Sitzungen teilnehmen.
3. Sitzungen des Hauptausschusses sind mindestens einmal im Quartal durchzuführen.
4. Der Hauptausschuss beschliesst über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung, der Hauptvorstand oder die Abteilungen zuständig sind. Dem Hauptausschuss obliegt:
  - a) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - b) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
  - c) die Beschlussfassung über entgeltliche Vereinstätigkeit;
  - d) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins;
  - e) die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen;
  - f) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes;
  - g) die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art;
  - h) das Recht, Ehrenmitglieder zu ernennen.
5. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

## § 13 ABTEILUNGEN

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Kassier, den Jugendleiter, den Schriftführer und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäss § 30 BGB.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemässe Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jeder Zeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
5. Jede Abteilung kann für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufstellen.
6. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, evtl. Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungsverpflichtungen zu beschliessen.
7. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über einen Gegenstandswert von EUR 250,00 eingehen.
8. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäss zu verbuchen.
9. Die Abteilungen können sich eine Abteilungssatzung geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschliessen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
10. Die Abteilungsausschüsse sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Soweit ihre Beschlüsse über die Abteilungszuständigkeit hinausgehen, sind sie unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.

#### **IV WEITERE BESTIMMUNGEN**

##### **§ 14 STRAFBESTIMMUNGEN**

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmassnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstossen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- a) Verweis;
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins;
- c) Ausschluss gem. § 5 Ziff. 3 der Satzung.

##### **§ 15 KASSENPRÜFER**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.

2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemässer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer Entlastung.

#### § 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nach § 9 Ziff. 7 oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, nachdem die Verbindlichkeiten erfüllt sind, an die Stadtverwaltung Balingen, die das Vermögen zunächst treuhänderisch verwaltet. Sollte sich jedoch innerhalb eines Jahres nach der Auflösung im Stadtteil Endingen ein anderer Verein ähnlicher Art bilden, der die gleichen Ziele verfolgt wie sie in § 2 dieser Satzung festgelegt sind, so ist das gesamte Vermögen an diesen Verein zu übergeben.

#### § 17 ORDNUNGEN DES VEREINS

1. Zur Regelung der vereinsinternen Angelegenheiten können Ordnungen erstellt werden, insbesondere für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und für Ehrungen.
2. Die Abteilungen können sich ebenfalls Ordnungen geben. Sie sind dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

■ ENDE DER SATZUNG ■